



# Bildrechte – Nutzung von Bildern für ICV-Veröffentlichungen

z.B. Präsentationen, Protokolle, Flyer, ...

## 1 Was sind Bildrechte?

Der Begriff des Bildrechts beschreibt die Rechte, die einem Künstler oder Fotografen an seinem Bild zustehenden Rechte nach dem deutschen Urhebergesetz. Darunter fallen unter anderem das eigentliche Urheberrecht, das Recht auf Namensnennung und das Recht zur Nutzung. Geschützt sind nach § 2 UrhG bzw. § 72 UrhG grundsätzlich alle Bilder und Fotos. Fotos sind als sogenanntes Lichtbild oder Lichtbildwerk nach § 2 UrhG geschützt. Neben den Aufnahmen professioneller Fotografen, gehören dazu Produktfotografien genauso wie der Urlaubsschnappschuss auf dem Smartphone. Das Bildrecht besteht insbesondere unabhängig von einem Copyright Vermerk. Nach dem deutschen Urheberrecht stehen die Rechte an Aufnahmen zunächst dem Fotografen zu. Rechte an Bildern können jedoch eingeschränkt oder uneingeschränkt gegen Zahlung einer Lizenzgebühr auf Dritte übertragen werden. So kann man durch die Zahlung einer entsprechenden Gebühr zur Verwendung des Bildes, etwa auf der eigenen Webseite berechtigt sein.

## 2 Lizenzfreie Bilder

Bilder ohne Bildrechte oder auch gemeinfreie Bilder erlauben eine Nutzung ohne Zahlung einer Lizenzgebühr. Bei diesen Bildern besteht keine Verpflichtung, jedoch ist es üblich, die Quelle oder den Urheber des Originals anzugeben. Gemeinfreie Bilder sind beispielsweise anhand einer Creative-Commons-Kennzeichnung als gemeinfrei erkennbar. Ansonsten sind nicht gemeinfreie Bilder anhand einer entsprechenden Kennzeichnung zu erkennen. Neben einem Wasserzeichen oder einem Copyright Symbol, können Informationen über den Inhaber des Urheberrechts oder die Originalquelle im Bild angezeigt werden oder das Bild in einem Urheberrechtsregister aufgeführt sein. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man zusätzlich die Rückwärtssuche für Bilder von Google verwendet.

## 3 Fotoklau und Bilderklau: Plagiat

Die nahezu unendliche Fülle an Bildern im Internet verleitet dazu, Webcontent von Dritten zu übernehmen und auf die eigene Webseite zu laden. Das ist zulässig, wenn das Foto mit einer Quellenangabe versehen ist und man die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt hat. Werden jedoch fremde Inhalte als die eigenen Ausgegeben spricht man von Content-Diebstahl und Plagiaten. Auch in diesem Fall macht man sich unter Umständen schadenersatzpflichtig. Zulässig ist es hingegen, sich aus anderen Bilder Anregungen zu holen und auf diesen aufbauend, neue Bilder schaffen. Es sollte dabei darauf geachtet werden, möglichst viele eigene Ideen einzubringen und den ursprünglichen Inhalt des Bildes deutlich zu verändern.



**International  
Association  
of Controllers**

## 4 Fotoklau im Internet

Es ist ein nahezu alltägliches Phänomen: Fotoklau im Internet. Die schier endlosen Mengen an Bildern und die einfache Möglichkeit des Copy and Paste machen es selbst Technik-Laien leicht, fremde Bilder auf die eigene Webseite zu bringen. [...] Schnell sind in solchen Verfahren Streitwerte von über 1000 € erreicht, denn der Rechteinhaber macht regelmäßig neben dem Schadenersatz auch Unterlassung und außergerichtliche Anwaltskosten geltend. Informieren Sie sich daher vorab genau über die Möglichkeiten zur Nutzung des Bildes und der korrekten Urhebenennung.

## 5 Erklärung/Hinweis an alle ICV Ehrenamtlichen

- Der Verfasser von ICV-Veröffentlichungen versichert sich, dass die ICV-Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt und dass keine weiteren Lizenzen oder Zahlungen an Dritte erforderlich sind.
- Der Kauf von Bildmaterial für ICV-Veröffentlichungen ist jederzeit möglich und vorab mit der ICV-Geschäftsführung abzustimmen.
- Der Verfasser von ICV-Veröffentlichungen übernimmt die Verantwortung für seine ICV-Veröffentlichung und ist sich bewusst, dass der ICV nicht für Strafzahlungen aufkommt, welche aufgrund von ' Verletzung Bildrechte' entstehen.

Wörthsee, März 2023

Carmen Zillmer

Geschäftsführung

Internationale Controller Verein eV